



Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts

19. März 2018

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Maya Büchi-Kaiser
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

1. Voraussetzungen

Seit 1. Januar 2018 ist das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft. Die vorliegenden Gesuche wurden vor 2018 eingereicht, weshalb diese nach altem Recht zu behandeln sind (Art. 50 Abs. 2 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsgesetz] vom 20. Juni 2014 [BÜG; SR 141.0] i.V.m. Art. 31 Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz] vom 17. Mai 1992 [BRG; GDB 111.2]).

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0), in der bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung, ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2), in der bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung, müssen die gesuchstellenden Personen für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Staatssekretariats für Migration (SEM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [aBÜG; AS 1952 1087]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt. Diese Fristen gelten auch für gesuchstellende Personen, deren Ehegatten bereits allein eingebürgert worden sind. Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss aArt. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 aBÜG).

Der Regierungsrat unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag zum Entscheid innerhalb von zwei Jahren dem Kantonsrat (aArt. 4 Abs. 3 BRG).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 aBÜG).

Nach aArt. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 aBÜG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Zum Vertrautsein gehört die Kenntnis der ortsüblichen Sprache, die eine Schlüsselfunktion im Integrationsprozess inne hat. Genügende Sprachkenntnisse werden angenommen, wenn die gesuchstellende Person in der Amtssprache des Kantons (Deutsch) für die Bereiche Hören und Sprechen die Minimalanforderung B1 („Einstieg in die selbstständige Sprachverwendung“) des Europäischen Sprachenportfolios erfüllt. Die Sprachkenntnisse werden im Einbürgerungsverfahren seit 2008 durch die kommunalen und kantonalen Behörden über Sprachprüfungen abge-

klärt („Sachbearbeitermodell“). Zum Zwecke der Gleichbehandlung aller gesuchstellenden Personen werden die Sprachkenntnisse seit 2012 durch einheitliche Sprachstandsanalysen geprüft, welche durch das BWZ durchgeführt werden (Art. 1 ff. Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 8. November 2011 [aAB BRV; ABI 2011, 1971]). Weiter gehören zum Vertrautsein seit jeher auch Kenntnisse über die Grundlagen der politischen und sozialen Ordnung, um später als Bürgerin bzw. Bürger im politischen System der Schweiz mitwirken zu können. Seit 2013 werden diese Kenntnisse ebenfalls durch das BWZ geprüft (Art. 4a ff. aAB BRV [ABI 2012, 2160]).

2. Bürgerrechtsrevision

2.1 Hängige altrechtliche Gesuche

Für Gesuche, die ab 2018 eingereicht worden sind, gilt das neue Recht. Über diese Gesuche entscheidet neu die kantonale Einbürgerungskommission. Die Gesuche, die vor 2018 eingereicht worden sind, müssen nach altem Recht behandelt werden. Dies bedeutet, dass über diese Gesuche die bisherigen Einbürgerungsorgane entscheiden.

Das Amt für Justiz hat Ende Januar 2018 bei den Einwohnergemeinden eine Umfrage gemacht, wie viele altrechtliche Fälle noch hängig sind. Es wurden folgende Anzahl von altrechtlichen Fällen gemeldet:

Alpnach:	6
Engelberg:	7
Giswil:	0
Kerns:	3
Lungern:	0
Sachseln:	8
Sarnen:	<u>14</u>
Total:	38

Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass der Kantonsrat voraussichtlich im Frühling 2020 letztmals über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden hat. Dies soweit die (Bürger-) Gemeindeversammlungen spätestens im Jahr 2019 über die altrechtlichen Fälle entschieden haben.

2.2 Operative Umsetzung

Die operative Umsetzung des neuen Bürgerrechts läuft seit Mitte 2017 und ist auch im Jahr 2018 eine Schwerpunktaufgabe des Amts für Justiz. Bis im März 2018 konnten die Sprachstandsanalyse und die Prüfung über die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse neu organisiert und vom Prüfungsstoff her angepasst werden. Ebenfalls angepasst wurden die Informationen für die gesuchstellenden Personen. Das „Merkblatt“ betreffend die ordentliche Einbürgerung ausländischer Personen im Kanton Obwalden wurde inhaltlich ergänzt und umfangmässig erweitert. Am 13. März 2018 fand die erste Informationsveranstaltung unter neuem Recht statt, an der die interessierten Personen über die neuen Einbürgerungsvoraussetzungen und das neue Verfahren aufgeklärt wurden. Weiter konnte die Zusammenarbeit der am Verfahren beteiligten Behörden koordiniert werden. Beteiligte sind insbesondere die Gemeindekanzleien, die Abteilung Migration, das Zivilstandsamt, die Gemeindesozialdienste, die Kantonspolizei, das BWZ und das Amt für Justiz. Schliesslich wurden in Zusammenhang mit dem neuen Einbürgerungsverfahren zahlreiche Einzelfragen geklärt. Die Erkenntnisse daraus wurden regelmässig den beteiligten Behörden zur Information zugestellt.

3. Aus der Praxis

3.1 Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht

Im Herbst 2017 fand die Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht statt. Das Sicherheits- und Justizdepartement lädt zu dieser Veranstaltung periodisch ein, um eine Plattform für den Erfahrungsaustausch anzubieten sowie Neuerungen, Ideen und Standards zu besprechen. Sie richtet sich vor allem an die zuständigen Einbürgerungsbehörden, aber auch an die am Verfahren beteiligten Behörden.

An der Veranstaltung im Herbst 2017 war die Totalrevision der Bürgerrechtsgesetzgebung das zentrale Thema. Weitere Themen waren der Wohnsitz der Gesuchstellenden und die Beweiskraft von ärztlichen Zeugnissen im Einbürgerungsverfahren.

3.2 Informationsveranstaltung

Auch im Jahr 2017 führte das Amt für Justiz die Informationsveranstaltung für einbürgerungswillige Personen zweimal durch. Wiederum sind die Veranstaltungen auf reges Interesse gestossen. Am 14. März 2017 nahmen 24 Personen und am 12. September 2017 41 Personen teil.

Mit der Veranstaltung wird sichergestellt, dass einbürgerungswillige Ausländer und Ausländerinnen über die Voraussetzungen der Einbürgerung und das diesbezügliche Verfahren ausreichend informiert werden.

3.3 Sprachstandsanalysen und Prüfungen der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse

Im Einbürgerungsverfahren besteht die Pflicht zur Ablegung einer Sprachstandsanalyse und einer Prüfung über die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse. Damit wird die Einbürgerungsvoraussetzung des „Vertrautseins“ kantonal einheitlich abgeklärt, was sich sehr bewährt hat. Die Prüfungsorganisation hat sich gut eingespielt. Die Prüfungsinhalte und die Prüfungsmassstäbe werden laufen überprüft.

Das BWZ bietet einen freiwilligen Vorbereitungskurs betreffend die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse an. Der Inhalt ist auf den Prüfungsstoff abgestimmt. Ganz allgemein hat der Kurs aber auch integrative Wirkung. Im Jahre 2017 wurde der Vorbereitungskurs zwei Mal durchgeführt mit gesamthaft 15 Personen. Der Vorbereitungskurs kann allen gesuchstellenden Personen empfohlen werden.

Bei der Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse wurden 38 Kandidaten à je 30 Minuten geprüft. Es haben 34 Personen (90 %) die Prüfung bestanden.

Bei der Sprachstandanalyse für die Einbürgerung wurden 28 Kandidaten à je 60 Minuten geprüft. Es haben 20 Personen (72 %) bestanden.

4. Kantonsbürgerrechtserteilung

4.1 Verfügung

Das Schweizerische Bürgerrecht ist dreiteilig. Dies widerspiegelt sich auch in der gesetzlichen Kompetenzordnung, wonach Bund, Gemeinde und Kanton je autonom die Eignung zur Einbürgerung beurteilen.

Die Eignung wird von den kantonalen Behörden umfassend und ausführlich geprüft (Art. 4 Bst. b und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 5. Juni 1992 [Bürgerrechtsverordnung, BRV; GDB 111.21], in der bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung). Aufschluss über die Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber

beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde (vgl. aArt. 7 BRV). Soweit es die kantonalen Behörden hinsichtlich der Beurteilung für notwendig erachten, verlangen sie eine Ergänzung der Ausweise und tätigen weitere Abklärungen (aArt. 9 Abs. 1 Satz 2 BRV).

Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe aber nur Auskunft über folgende Kriterien:

- a. zivilstandsamtliche Daten der gesuchstellenden Personen (aArt. 7 BRV);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des SEM (aArt. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (aArt. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 aBüG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 aBüG) durch Bund und Gemeinde (Art. 12 aBüG; aArt. 7 BRG; aArt. 8 BRV);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; aArt. 5 Abs. 1 BRG);
- d. berufliche oder schulische Tätigkeit (vgl. aArt. 7 BRV);
- e. Bestätigung der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 aBüG; aArt. 7 BRG) durch den Kanton (aArt. 9 Abs. 1 BRV);
- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV; Art. 7 Abs. 1 aAB BRV).

4.2 Zustellung des Berichts und der Anträge: Einberufung der Rechtspflegekommission

Bericht und Anträge zu den Einbürgerungsgesuchen werden den Mitgliedern des Kantonsrats in der Regel eine Woche nach der vorhergehenden Kantonsratssitzung zugestellt, damit Fragen zu Gesuchen wenn möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Aktendossiers werden der Präsidentin der Rechtspflegekommission nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat übergeben. Die Gesuche werden vom Einbürgerungsausschuss der Rechtspflegekommission im Einzelnen geprüft und anschliessend in der Kommission vorberaten.

5. Gesuchstellende Personen

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:

1. JONUZI, Arta, JONUZI, Loran, beide Staatsangehörige von Mazedonien
2. REICHERT, Christina Katharina Henriette Juliane, Staatsangehörige von Deutschland
3. TOTH, Gloria Klara, Staatsangehörige von Ungarn
4. TROSIC, Sonja, Staatsangehörige von Serbien

Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:

5. GUTA, Sofiya Ivanivna, Staatsangehörige der Ukraine
6. SOSIC, Tomislav, Staatsangehöriger von Kroatien

Mit Gemeindebürgerrecht von Giswil:

7. BROKELMANN, Matthias, BROKELMANN, Daniela Elisabeth, BROKELMANN, Fabienne Johanna, BROKELMANN, Felix Manfred, alle Staatsangehörige von Deutschland
8. IMAMJONOVA, Makhdiyabonu Jamshidbek qizi, Staatsangehörige von Usbekistan
9. LAMAJ, Fatmir, Staatsangehöriger von Kosovo
10. TOMA, Najem, BAHNAM, Amira, beide Staatsangehörige von Irak

Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:

11. KESSEL, Matthias Robert, KESSEL, Manuela Brunhilde Maria, beide Staatsangehörige von Deutschland
12. NACHTRAB, Michael Johannes, NACHTRAB, Esther-Anne, NACHTRAB, Leon Louis, NACHTRAB, Noah Ian, NACHTRAB, Jonathan Nils, alle Staatsangehörige von Deutschland

Mit Gemeindebürgerrecht von Lungern:

13. UHLICH, Dirk, Staatsangehöriger von Deutschland

Mit Gemeindebürgerrecht von Sachseln:

14. BICO RODRIGUES TRAGUEDO, Ana Paula, RODRIGUES TRAGUEDO, Luis Filipp, beide Staatsangehörige von Portugal
15. DWINGER, Klaus, DWINGER, Karen, beide Staatsangehörige von Dänemark
16. HOLESEK, Christina, Staatsangehörige von Slowenien
17. OLIVA, Antonietta, Staatsangehörige von Italien
18. RODRIGUES TRAGUEDO, Debora, Staatsangehörige von Portugal
19. SCHOONWATER, Beatrix Johanna Catharina, Staatsangehörige der Niederlande
20. SCHROFF, Michael Ernst Karl, Staatsangehöriger von Deutschland
21. SCHWENGER, Günter Erwin Heinrich, Staatsangehöriger von Deutschland
22. TACHEL, Bernard, Staatsangehöriger von Frankreich
23. UKSHINI, Kaltrina, Staatsangehörige von Kosovo

Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:

24. AHMETI, Iliriana, Staatsangehörige von Kosovo
25. CULAJ, Leonora, Staatsangehörige von Kosovo
26. CULAJ, Viktore, Staatsangehörige von Kosovo
27. DIKOPALOV, Andrey, Staatsangehöriger von Russland
28. RHAWÉ, Aurhay, MLKAY, Rola, RHAWÉ, Jinelle, alle Staatsangehörige von Syrien
29. MASCARENHAS, Brenda, Staatsangehörige von Indien
30. STANIC, Ivan, Staatsangehöriger von Kroatien, STANIC, Valentina, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, STANIC, Ivana, Staatsangehörige von Kroatien, STANIC, Valentin, Staatsangehöriger von Kroatien
31. WEBER, Brigitte Maria, Staatsangehörige von Deutschland
32. ZWICKL, Stefan, HILGER ZWICKL, Silke, ZWICKL, Julia, alle Staatsangehörige von Deutschland

Alle diese gesuchstellenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

6. Beschlussanträge

Die Beschlussanträge für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Form von Verfügungen des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

Anhang:

- Anträge zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts